

Auszug aus den Statuten der Genossame Dorf-Binzen

§ 5 Mitgliedschaft - gemäss Beschluss vom 14. November 2006

Mitglieder der Genossame sind die im bisherigen Register bereits eingetragenen mitverwaltungs- und nutzungsberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die beim Genossenrat bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres mit dem dafür vorgesehen Formular schriftlich um Aufnahme ins Genossenregister ersuchen und nachweisen bzw. erklären, dass sie

- 1. unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einer jemals im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungsberechtigten Person abstammen;*
- 2. das Schweizerbürgerrecht besitzen;*
- 3. das 18. Altersjahr erfüllt haben;*
- 4. im Kantons Schwyz Wohnsitz haben;*
- 5. weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind, noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.*

Dem Aufnahmegesuch sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahme-Voraussetzungen bis zum Stichtag 31. Dezember beizufügen.

Der Genossenrat prüft das Gesuch. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen. Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat den Gesuchsteller per 1. Januar des der Anmeldung folgenden Jahres in die Genossame auf und trägt diesen im Genossenregister ein. Eine allfällige Ablehnung stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

Das Mitglied der Genossame verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Genossenregister gestrichen, wenn es

- 1. das Schweizerbürgerrecht verliert;*
- 2. seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz verlegt;*
- 3. durch ein Nichtkorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB);*
- 4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.*

Personen, die im Genossenregister eingetragen waren, die Mitgliedschaft jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Kantons Schwyz verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Kanton Schwyz wieder in das Genossenregister eintragen lassen.

Genossenbürger/innen, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, haben dies innerhalb von 30 Tagen seit Wegfall der Voraussetzungen dem Genossenrat schriftlich zu melden. Dieser prüft anhand zivilstandsamtlicher oder anderer geeigneter Meldungen die Aktualität des Genossenregisters und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Register, die der Mitgliedschaft verlustig gegangen oder verstorben sind.